

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1

Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)	E.ON SE		
	Marktrolle:	VNB Strom	
Kontaktdaten*:			
Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	!	Weitere Auswahl (oi)	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Sonstiges	Nur Strom	-			E.ON schließt sich der BDEW-Stellungnahme zur Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung im Strombereich vollumfänglich an, möchte aber auf einige Punkte im Folgenden noch einmal gesondert eingehen.
2	Sonstiges	Nur Strom	-			Die E.ON-Verteilnetzbetreiber (VNB) begrüßen das Vorhaben der BNetzA zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung, welche zukünftig auch eine Energiewendekompetenz (EWK) für Verteilnetzbetreiber umfassen soll. In diesem Zusammenhang möchten wir erneut auf die Ausführungen unserer Stellungnahme vom 30.04.2025 verweisen.
3	Datenübermittlung (Tenorziffer 2, Kapitel II.5 der Festlegung)	Nur Strom	-	5.1.2. / 5.1.4.	Schätzungen	E.ON unterstützt vollumfänglich die vom BDEW vorgebrachten Punkte zum Thema „Umgang mit Schätzungen“. Die Kennzeichnung von Schätzwerten bleibt für Transparenz und Datenqualität unverzichtbar. Die Erhebung 2025 zeigt, dass zentrale Angaben häufig nicht auf belastbaren Messwerten basieren, während eine empirische Grundlage für die Annahme der BNetzA, die abgefragten Daten lägen grundsätzlich vor, weiterhin fehlt. Da Netzbetreiber auch künftig auf Schätzungen angewiesen sind und die Datenermittlung je nach Unternehmen stark variiert, ist der Wegfall strukturierter Kennzeichnungsfelder im aktuellen Erhebungsbogen fachlich nicht nachvollziehbar. Eine klare Unterscheidung zwischen gemessenen und geschätzten Werten ist insbesondere mit Blick auf mögliche Bonus-/Malus-Systeme unerlässlich. E.ON empfiehlt daher, das frühere Auswahlfeld zur Schätzkennzeichnung wieder aufzunehmen und um die Option „Schätzung nicht möglich“ zu ergänzen, um Transparenz und Datenqualität sicherzustellen.
4	Datendefinitionen (Tenorziffer 2.3, Kapitel II.5.3 der Festlegung)	Nur Strom	-	5.3.	FAQ-Klarstellungen	Wir bitten darum, die von der BNetzA im Mai 2025 veröffentlichten Klarstellungen aus den FAQ zur Datenerhebung in die aktuellen Parameterdefinitionen im Abschnitt 4 „Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen“ und Abschnitt 5 „Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speicher“ zu übernehmen. Durch die Integration dieser Klarstellungen kann ein einheitliches und verbindliches Verständnis der abzufragenden Daten bei allen Netzbetreibern sichergestellt werden. Zugleich werden die Vergleichbarkeit und Qualität der eingereichten Informationen nachhaltig gestärkt. Darüber hinaus trägt die konsistente Umsetzung der FAQ-Vorgaben dazu bei, potenzielle Auslegungsspielräume zu reduzieren, den administrativen Aufwand auf Seiten der Netzbetreiber zu verringern und eine verlässliche Grundlage für weitere Auswertungen und regulatorische Folgeprozesse zu schaffen.
5	Datendefinitionen (Tenorziffer 2.3, Kapitel II.5.3 der Festlegung)	Nur Strom	-		exogene Verzögerungen	Wie in der vorherigen Stellungnahme vom 30.04.2025 erwähnt, führt die Beschlusskammer in der Randziffer 113 aus, dass kundenseitige Verzögerungen aus den Prozessdauern herausgerechnet werden sollen. Auch wenn eine Differenzierung der Prozessdauer hinsichtlich exogener Verzögerungen grundsätzlich wünschenswert ist, ist es im Rahmen einer systemseitigen Auswertung von Massenvorgängen weiterhin in den meisten Fällen nicht möglich, das Prozessende auf Vorgangsebene individuell und abweichend zu bestimmen (z. B. Inbetriebnahme der Anlage versus Bereitstellung der Netzanschlusskapazität). Eine Anpassung der IT-Systeme bedarf einer Gewissheit, auf welche konkreten Anforderungen die künftigen Anpassungen abzielen sollen. Neben dem finanziellen Aufwand, der mit den Anpassungen der internen IT-Systeme verbunden ist, bedarf eine solche Anpassung im Regelfall eine längere, mehrjährige, Umsetzungszeit
6	Abschnitt 2 „Strukturdaten“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.2 der Festlegung)	Nur Strom	-		maximaler Betrag vertikale Netzlast	- Wir begrüßen die Übernahme der Klarstellungen aus der FAQ-Liste inklusive des Ermittlungsbeispiels, wodurch die Vergleichbarkeit der Netzbetreiberdaten untereinander ermöglicht wird. - Die zugrundeliegende Datendefinition ist weitestgehend gleichgeblieben. - Eine Anpassung erfolgte bezüglich der Zusammenfassung der Umspannebene mit der jeweils unteren Spannungsebene. Durch die Zusammenlegung der Umspannebene mit der unteren Spannungsebene müssen die Berechnungsbeispiele entsprechend angepasst werden. - In der Definition bestehen Unstimmigkeiten zum einen hinsichtlich der relevanten Übergaben, zum anderen hinsichtlich der abgefragten Netz- und Umspannebenen in der Ermittlung des Parameters: - Die Parameterbezeichnung 2.7 "Maximaler Betrag vertikaler Netzlast (Austausch zum vorgelagerten NB)" suggeriert die ausschließliche Betrachtung der Leistungsflüsse an der Grenze zu vorgelagerten fremden Netzbetreibern. Nach der Definition interpretiert man die Übergaben aus der vorgelagerten fremden und eigenen vorgelagerten Netzebene sowie Übergaben auf gleicher Netzebene zu fremden Verteilnetzbetreibern. - Eine weitere Unstimmigkeit in den abgefragten Netz- und Umspannebenen besteht im Erhebungsbogen zwischen den Tabellenblättern "Angaben_VNB" und „Definitionen“. Während in "Angaben_VNB" eine Zusammenlegung von Umspannebene mit der jeweils unteren Spannungsebene abgefragt wird, sind in den Definitionen ausschließlich die Spannungsebenen MS und HS genannt. - Wir vertreten weiterhin die Meinung, dass die vertikale Netzlast richtungsabhängig abzufragen ist. Gerade um im zeitlichen Verlauf eine Entwicklung und den Verursacher (Verbrauch bzw. Erzeugung) der "max. vertikalen Netzlast" beurteilen zu können, ist eine differenzierte Abbildung der "max. vertikalen Netzlast" zwischen Bezug und Rückspeisung notwendig. Aus einem z.B. gestiegenen Betrag der vertikalen Netzlast ist nicht ersichtlich, ob dieser Anstieg durch den Zubau an Erzeugungsanlagen oder durch Mehrbezug aus der vorgelagerten Umspannebene verursacht wird. Vor dem Hintergrund einer Bewertung der Energiewendekompetenz sehen wir es als notwendig an, die "max. vertikale Netzlast" aus der Rückspeisung in die vorgelagerte Netzebene als einen negativen Wert und aus dem Bezug vom vorgelagerten Netzbetreiber (ÜNB, VNB) als einen positiven Wert anzugeben. Mit einem vorzeichenlosen Wert wird die Aussage der Angabe verfälscht. - Eine vorzeichenreichte Auswertung führt zu keiner Mehrarbeit bzw. zur vernachlässigbaren Erhöhung des Datenumfanges. - Wir bitten um die Klarstellung und entsprechende Anpassungen zu den relevanten Übergaben, Netz- und Umspannebenen und der Berechnungsbeispiele für die Ermittlungsmethodik.
7	Abschnitt 3 „Angeschlossene Leistung nach Technologie“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.3 der Festlegung)	Nur Strom	-	Parameter 3.3.4 und 3.4.4	Angeschlossene Speicher	Zur fachlichen Konkretisierung bitten wir um Klarstellung, ob die in der Definition A12 „Speicher“ verwendete Begrifflichkeit sämtliche Speichertechnologien, einschließlich Grünstromspeicher, die keinen Strom aus dem Netz beziehen, umfasst. Aus Sicht der E.ON wird im Abschnitt 3.4 ausschließlich auf die entnommene Jahresarbeit von Graustromspeichern abgestellt, da bei diesen ein tatsächlicher Netzbezug erfolgt. Vor diesem Hintergrund ersuchen wir um eine eindeutige Schärfung der Definition A12.

8	Abschnitt 3 „Angeschlossene Leistung nach Technologie“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.3 der Festlegung)	Nur Strom	- Parameter 3.3.5 und 3.4.5	Sonstige Verbrauchseinrichtungen	<p>E.ON begrüßt, dass die BNetzA mit der neu eingeführten Definition A.24 „Sonstige Verbrauchseinrichtungen“ eine klarstellende Beschreibung aufnehmen möchte, die den bisherigen Interpretationsspielraum gegenüber der Datenerhebung 2025 reduzieren soll. Die Zielsetzung, ausschließlich solche Verbrauchseinrichtungen einzubeziehen, die dem Übergang von einer fossilen zu einer nachhaltigen, strombasierten Energieversorgung dienen – sogenannte Energiewendetechnologien – ist verständlich. Wir sehen im aktuellen Definitionsentwurf jedoch erheblichen Präzisions- und Überarbeitungsbedarf, um eine valide und konsistente Datenerhebung branchenweit sicherzustellen.</p> <p>Die in der Definition A.24 genannten Kriterien zur Abgrenzung von Energiewendetechnologien können von Netzbetreibern regelmäßig nicht festgestellt werden. Netzbetreiber verfügen regelmäßig nicht über die Informationen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bisherigen Energieträgern in Industrie, Gewerbe oder Haushaltsanwendungen, - technologischen Umrüstungen in Kundenanlagen, - dem konkreten Anlass eines Anschluss- oder Erweiterungsbegehrens (z. B. Ersatz fossiler Systeme). <p>Eine sachgerechte und einheitliche Einordnung in die Kategorie „sonstige Verbrauchseinrichtungen“ ist somit schlicht nicht möglich.</p> <p>Gleiches gilt für die im Erhebungsbogen ebenfalls abgefragte Jahresarbeit der „sonstigen Verbrauchseinrichtungen“. Insbesondere bei Anschlussenerweiterungen ist es dem Netzbetreiber technisch nicht möglich, zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - welcher Teil des Jahresverbrauchs auf eine potenzielle Energiewendetechnologie entfällt und - welcher Anteil bestehenden Verbrauchern, die unverändert weiter betrieben werden, zuzuordnen ist. <p>Damit ist die Erfüllung der Datenerhebungsanforderungen in diesem Punkt faktisch nicht möglich.</p> <p>Sofern die BNetzA die Auffangposition „sonstige Verbrauchseinrichtungen“ für notwendig erachtet, ist aus Sicht der E.ON eine deutliche Eingrenzung und Schärfung erforderlich, um eine valide und konsistente Datenerhebung zu ermöglichen. Andernfalls ist mit erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten, Schätznotwendigkeiten und mangelnder Vergleichbarkeit zwischen Netzbetreibern zu rechnen. Vorstellbar wäre beispielsweise eine Beschränkung auf die installierte Leistung steuerbarer Kälteanlagen, sofern hierfür eine Relevanz gesehen wird.</p>
9	Abschnitt 3 „Angeschlossene Leistung nach Technologie“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.3 der Festlegung)	Nur Strom	- Parameter 3.4	Entnommene Jahresarbeit von Verbrauchseinrichtungen und Speichern aufgeschlüsselt nach Technologie	<p>- Der Parameter „Entnommene Jahresarbeit“ nach Technologien wird im Jahr 2026 erst-malig in der Datenerhebung aufgenommen. Die Beschlusskammer führt unter der Randziffer 106 des Beschlussentwurfes dazu aus, dass zusammen mit dem Parameter 3.3 „installierte Leistung nach Technologien“ die jeweiligen Vollarbeitsstunden der Verbrauchseinrichtungen ermittelt werden sollen. Aus den Vollarbeitsstunden soll ein CO₂-Vermeidungsfaktor errechnet werden, um einen Anreizmechanismus zu entwickeln.</p> <p>- In der Praxis ist es aufgrund von Messkonstruktionen nicht möglich, die „entnommene Jahresarbeit“ nach Technologien vollständig zu ermitteln. Beispielhaft erfolgt die Abrechnung des § 14a EnWG Modul 1 über eine gemeinsame Messung der einzelnen Verbrauchseinrichtungen (Haushaltsbezug gemeinsam mit Ladeeinrichtung für Elektromobile, Wärmepumpe o.ä.). Eine separate Messung erfolgt nur, wenn diese für Abrechnungszwecke erforderlich ist.</p> <p>- Aufgrund der fehlenden Aussagekraft spricht sich E.ON für das Streichen des Parameters 3.4 aus.</p>
10	Abschnitt 4 „Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen“ und Abschnitt 5 „Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.4 der Festlegung)	Nur Strom	- Parameter 4.1, 5.1	Anzahl an vollständigen/qualifizierten Anschlussbegehren von EE-Erzeugungsanlagen und von Verbrauchseinrichtungen und Speichern aufgeschlüsselt nach Technologie	<p>- Die Definitionen sind gegenüber der letztjährigen Datenerhebung unverändert geblieben, ausgenommen der Klarstellung in der FAQ-Liste der BNetzA, die im Mai 2025 veröffentlicht worden ist.</p> <p>- In der FAQ-Liste der BNetzA wurde klargestellt, dass in der Zählung ausschließlich Anschlussbegehren berücksichtigt werden sollen, welche im betrachteten Jahr gestellt wurden, also im Kalenderjahr 2025, nicht die kumulierte Anzahl einschließlich der Vorjahre.</p> <p>- Wir bitten um die Aufnahme der Klarstellungen aus der genannten FAQ-Liste in die Definition.</p>
11	Abschnitt 4 „Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen“ und Abschnitt 5 „Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.4 der Festlegung)	Nur Strom	- Parameter 4.1.1	Anzahl aller vollständigen/qualifizierten Anschlussbegehren von EEG-Erzeugungsanlagen aus Solarenergie	<p>- Die Definition ist gegenüber der letztjährigen Datenerhebung unverändert geblieben, ausgenommen der Klarstellung in der FAQ-Liste der BNetzA.</p> <p>- In der FAQ-Liste der BNetzA, die im Mai 2025 veröffentlicht worden ist, wurde klargestellt, dass Balkonkraftwerke in dem Parameter 4.1.1 „Anzahl aller vollständigen/qualifizierten Anschlussbegehren von EEG-Erzeugungsanlagen aus Solarenergie“ unberücksichtigt bleiben sollen. Um eine einheitliche Auslegung innerhalb der Branche sowie eine konsistente und vergleichbare Datengrundlage sicherzustellen, ist eine Präzisierung der Definition notwendig.</p> <p>- Wir bitten um die Aufnahme der Klarstellungen aus der genannten FAQ-Liste in die Definition.</p>
12	Abschnitt 4 „Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen“ und Abschnitt 5 „Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.4 der Festlegung)	Nur Strom	- Parameter 4.3, 5.3	Dauern von Prozessen im Zusammenhang mit Anschlussbegehren von EE-Erzeugungsanlagen und von Verbrauchseinrichtungen und Speichern	<p>- Die Definition ist gegenüber der letztjährigen Datenerhebung unverändert geblieben, wobei die nachträglichen Klarstellungen aus der FAQ-Liste (Mai 2025) nicht in die aktuelle Datenerhebung eingeflossen sind.</p> <p>Die Klarstellung galt dem Prozessstart und Prozessende für die Parameter mit Dauerangaben. BNetzA-FAQ: „... eine Dauer kann nur angegeben werden, wenn der Teilprozess im entsprechenden Jahr beendet wurde. Somit sind für die korrekte und einheitliche Zuordnung von Angaben je Kalenderjahr alle Prozesse mitzuzählen, die unabhängig vom Startdatum im jeweiligen Jahr abgeschlossen worden sind. ...“ Das bedeutet, der abgefragte Prozess muss im Jahr 2025 beendet worden sein, kann aber bereits im Vorjahr begonnen haben. Die Prozessdauer kann somit länger als ein Jahr betragen.</p> <p>- Wir bitten um die Aufnahme der Klarstellungen aus der genannten FAQ-Liste in die Definitionen.</p>